

familienrechtlichen Ausgleichsanspruch von Amts wegen zu berücksichtigen. Vom KG⁷⁸ wurde dies beim Scheinvater-Regress deshalb zu Recht bejaht.

9. Verjährung und Verwirkung

Für die Verjährung und Verwirkung des familienrechtlichen Ausgleichsanspruchs gilt nichts anderes als bei den Erstattungsansprüchen aufgrund gesetzlichen Forderungsübergangs nach § 1607 Abs. 2 und 3 BGB.⁷⁹

Dies ist ein bearbeiteter Abdruck aus der soeben erschienenen Neuauflage des Titels »Praxishandbuch Unterhaltsrecht« von Kleffmann/Soyka (Hrsg.), 5. Aufl. 2023, Luchterhand, 836 S., geb., 109 €, ISBN 978-3-472-11030-9

78 KG FamRZ 2000, 441 [LS 3].

79 OLG Schleswig FamRZ 2007, 2102 [80].

Auskunft, Belege und Wertermittlung i.S.v. § 1379 BGB für die Bewertung von Unternehmen, Unternehmensbeteiligungen, Grundstücken und Finanzanlagen

– auch Anmerkung zu OLG Naumburg, Beschl. v. 23.03.2023 – 8 UF 47/22

von Dr. Renate Perleberg-Kölbel, Fachanwältin für Familien-, Steuer- und Insolvenzrecht, Mediatorin/Wirtschaftsmediatorin, Hannover und Bernd Kuckenburg, Fachanwalt für Familien- und Steuerrecht, Mediator, vereidigter Buchprüfer, Hannover

I. Einführung

§ 1379 BGB gewährt die folgenden fünf Ansprüche bezüglich des Anfangsvermögens, des privilegierten Anfangsvermögens, des Endvermögens und des Trennungsvermögens:¹

1. Auskunft über das Vermögen im Anfangs- und Endvermögen auf die unten genannten Unterlagen (§ 1379 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BGB);
2. Beleganspruch (§ 1379 Abs. 1 Satz 2 BGB);
3. Anspruch auf Zuziehung des Auskunftsgläubigers bei der Aufstellung des Bestandsverzeichnisses nach § 260 BGB (§ 1379 Abs. 1 Satz 3, 1. Alt. BGB);
4. Anspruch darauf, dass das Verzeichnis auf seine Kosten durch die zuständige Behörde oder durch einen zuständigen Beamten oder Notar aufgenommen wird (§ 1379 Abs. 1 Satz 4 BGB);
5. Wertermittlungsanspruch (§ 1379 Abs. 1 Satz 3, 2. Alt. BGB).

Im Rahmen des Zugewinnausgleichs versetzen diese Ansprüche so den auskunftsberechtigten Ehegatten in die Lage, seine Zugewinnausgleichsforderung dem Grunde und der Höhe nach zu ermitteln.

Gehört zum Vermögen eines Ehegatten ein Grundstück, ein Unternehmen, eine Unternehmensbeteiligung oder eine Finanzlage, gab es von Seiten der Rechtsprechung bislang nur wenig detaillierte Entscheidungen, welche Auskünfte und Unterlagen insb. für die Wertermittlung der oben genannten Vermögenswerte erteilt bzw. vorgelegt werden müssen.

II. Systematik des Wertermittlungsanspruchs aus § 1379 Abs. 1 Satz 3, 2. Alt. BGB

Der Wertermittlungsanspruch richtet sich auf eine Auskunft zum Verkehrswert des im Zugewinnausgleichsverfahren befindlichen Vermögensgegenstands und nicht nur auf eine Belegvorlage, soweit der Auskunftsschuldner zur Wertermittlung selbst im Stande ist. Er ist nicht verpflichtet, einen Sachverständigen einzuschalten und trägt die mit der Auskunftserteilung zusammenhängenden Kosten.

Die Bewertung durch einen Sachverständigen (arg. aus § 1377 Abs. 2 Satz 3 BGB) setzt voraus, dass Auskunftspflichtige und Auskunftsberechtigte nicht in der Lage sind, Angaben zu den wertbildenden Faktoren zu machen. Dann dürfen Fachsachverständige hinzugezogen werden, den die Auskunftsberechtigten beauftragen. Die Kostenvorschusspflicht dieser Sachverständigenkosten tragen die Auftraggeber, wobei dann ein Kostenausgleich als Kosten der notwendigen Rechtsverfolgung, insbesondere bei fehlenden finanzmathematischen Kenntnissen, Berücksichtigung findet.² Dies

1 Perleberg-Kölbel/Kuckenburg FuR 2018, 123 f.; FF 2020, 355 ff.

2 Zur Erstattungsfähigkeit der Kosten für Privatgutachten, sogar ohne gerichtliche Vorlage, BGH NJW 2012, 1370; BGH, Beschl. v. 26.02.2013 – VI ZB 59/12, Der Sachverständige, 2013, 231 ff.; BGH, Beschl. v. 20.12.2011 – VI ZB 17/11, Der Sachverständige 2012, 291 ff.; OLG Hamm NJW 2015, 2970 wegen »fachlicher Waffengleichheit«; OLG Koblenz, Beschl. v. 23.06.2016 – 14 W 319/16, Der Sachverständige 2016, 261 ff.; OLG Naumburg, Beschl. v. 07.06.2016 – 12 W 1/16, Der Sachverständige 2017, 39 f. = AnwBl 2017, 333; BGH, Beschl. v. 12.09.2018 – VII ZB 56/15, Der Sachverständige 2019, 38 ff., u.a. bei Fehlen beson-

kommt insbesondere bei der Bewertung von Grundstücken, Unternehmen und Unternehmensbeteiligungen in Betracht.³

III. Entscheidung des OLG Naumburg zum Auskunftsanspruch auf Belegvorlage und Wertermittlung

Das OLG Naumburg⁴ hat für die familienrechtliche Fallbearbeitung mit seinem bislang nicht veröffentlichten Beschluss vom 23.03.2023 »neue Pflöcke« eingeschlagen.

Mit Hinweis auf die BGH-Rechtsprechung⁵ wiederholt es zunächst, dass die Auskunftspflicht und die Verpflichtung zur Vorlage von Belegen ausnahmsweise nur dann entfallen, wenn sich diese unter keinen denkbaren Umständen auf die Höhe des Zugewinnausgleichsanspruchs auswirken können.

Das OLG⁶ greift ferner nunmehr auch auf, was schon nach Ansicht der Literatur⁷ für die Bewertung von Unternehmen bzw. Unternehmensbeteiligungen im Zugewinnausgleich benötigt wird.

Es verpflichtete den dortigen Antragsteller hinsichtlich seiner Unternehmensbeteiligungen an einer GmbH sowie an einer GmbH & Co. KG, für Zeiträume jeweils für die letzten drei Jahre vor den Stichtagen bzw. zu allen Stichtagen (genaue Jahreszahlen und Daten wegen Vollstreckbarkeit angeben!) folgende Belege zur Verfügung zu stellen:

- Gesellschaftsvertrag
- die beim Finanzamt eingereichten und vollständigen Jahresabschlüsse/Gewinnermittlungen (Bilanzen, Gewinn- und Verlustrechnung, Anhang, Anlageverzeichnisse mit Kontennachweisen oder Einnahmeüberschussrechnungen mit Anlageverzeichnissen und Kontennachweisen)
- Kontenblätter, Primanoten und den Jahresabschlüssen zugrundeliegenden Buchungsbelege
- Betriebswirtschaftliche Auswertungen, Summen- und Saldenlisten zum Monatsende, in dem der Stichtag liegt
- Ergebnisverwendungsbeschlüsse
- Sonder- und Ergänzungsbilanzen mit Gewinn- und Verlustrechnungen
- Jahressteuerbescheinigungen der Banken und Auflistung der Kapitalanlagen
- Saldenbestätigungen von Banken und sonstigen Fremdkapitalgebern – Ausleihungen, liquide Mittel, Darlehensvaluten der Verbindlichkeiten – zu den Abschluss- und Bewertungsstichtagen
- Planungsrechnung/Wirtschaftsplan/Finanzplan, Jahreslohnjournale
- Umsatzsteuerjahreserklärungen und Umsatzsteuerjahresbescheide
- Erklärungen und Bescheide zur gesonderten und einheitlichen Gewinnfeststellung (bei Personengesellschaften) oder Körperschaftsteuererklärungen und Körperschaftsteuerbescheide (bei Kapitalgesellschaften)
- Betriebsprüfungsberichte
- Einkommensteuerbescheid für die Stichtagsjahre mit Einkommensteuererklärung (zur Ermittlung der latenten Steuerlast)
- Prüfungsvermerke und -berichte bei gesetzlichen Pflichtprüfungen zu allen vorzulegenden Jahresabschlüssen
- Verträge zwischen Gesellschaft und Gesellschaftern bzw. Gesellschaft und Gesellschaften, an denen ein Gesellschafter beteiligt ist

- Geschäftsführervertrag mit Entgeltregelungen
- Arbeitsverträge mit nahestehenden Personen

Praxishinweis:

Es ist darauf zu achten, möglichst genaue Datumsangaben zu machen, um eine Zurückweisung wegen mangelnder Substantiierung zu vermeiden.

Im Entscheidungsfall hat das OLG den Anspruch auf Wertermittlung durch einen Sachverständigen zurückgewiesen, weil dieses gemäß der oben geschilderten Systematik nur subsidiär möglich ist. Es lag die besondere Fallkonstellation vor, dass es sich um die Beteiligung an einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft handelte, deren Partner aufgrund eigener Sachkunde den Verkehrswert der Beteiligung selbst ermitteln und beauskunften können.

IV. Unterlagen bei Einzelunternehmen

Soweit es um die Bewertung von **Einzelunternehmen** geht, ist zu empfehlen⁸ folgende Unterlagen anzufordern:

- die beim Finanzamt eingereichten und vollständigen Jahresabschlüsse (Bilanzen, G & V, Anhang, Anlageverzeichnisse)/Gewinnermittlungen (EÜR) mit Kontennachweisen, Kontenblättern; Primanoten und Buchungsbelegen
- Sonder- und Ergänzungsrechnungen
- Darlehensverträge, Darlehensvaluten und (Bank-) Saldenbestätigungen und aller sonstigen Verbindlichkeiten zum Stichtag, Darlegungen zum jeweiligen Darlehenszweck (wegen Betriebsnotwendigkeit)
- Jahressteuerbescheinigungen der Bank und Auflistung Kapitalanlagen
- zur Stichtagsabgrenzung; betriebswirtschaftliche Auswertungen und Summen- und Saldenlisten stichtagsnah und zum entsprechenden Zeitpunkt des Vorjahres
- Planungsrechnung/Wirtschaftsplan/Finanzplan
- Verträge zwischen dem Unternehmer und Gesellschaft(en), an der (denen) der Unternehmer beteiligt ist
- Jahreslohnjournale
- Umsatzsteuerjahreserklärungen und Umsatzsteuerjahresbescheide
- Gewerbesteuerermessbescheide/Gewerbesteuerbescheide
- Betriebsprüfungsberichte
- Einkommensteuerbescheid für die Stichtagsjahre mit Einkommensteuererklärung (zur Ermittlung der latenten Steuerlast)

derer finanzmathematischer oder sonstiger fachlicher Kenntnisse; OLG Saarbrücken, Beschl. v. 26.05.2017 – 9 W 39/16, Der Sachverständige 2017, 322 ff.; OVG NRW, Beschl. v. 06.03.2020 – 2 E 917/19, DVBl 2020, 1216.

3 Zur Systematik des Wertermittlungsanspruchs: Prütting/Wegen/Weinreich, § 1379 Rn. 19 ff.; Gerhardt/Hammermann, Hdb. FamR, Kap 9 Rn. 364 ff.

4 OLG Naumburg, Beschl. v. 23.03.2023 – 8 UF 47/22.

5 BGH FamRZ 2022, 684.

6 OLG Naumburg, Beschl. v. 23.03.2023 – 8 UF 47/22.

7 Vgl. u.a. Johannsen/Henrich/Althammer/Kohlenberg, Familienrecht, 7. Aufl., § 1379 BGB Rn. 10; Kuckenburger/Perleberg-Kölbel FuR 2018, 123.

8 Kuckenburger/Perleberg-Kölbel FuR 2018, 123; Perleberg-Kölbel/Kuckenburger, Unternehmen im Familienrecht, 2. Aufl., I Rn. 3205 ff.

V. Unterlagen zu Finanzanlagen

Als Informationsquellen in der Bewertungspraxis für **Finanzanlagen**⁹ sind insbesondere auch zu nennen:

- Bank- und Depotauszüge, Ertragnismitteilungen, Ankaufs- und Verkaufsbestätigungen
- Jahresendzusammenfassungen/-depotübersichten/Ertragnisaufstellungen von der Bank
- Internet-/virtuelle Depots bei eBanking
- Steuererklärungen bzw. Steuerbescheide (ggf. auch bei Abgeltungsteuer über die Veranlagungsoption); bei der Gesellschaft das Betriebsstättenfinanzamt und Wohnsitzfinanzamt beim Ehegatten
- Net: www.oanda.com, www.marketwatch.com, www.investing.com, www.godmade-trader.de
- Zweitmarktbörsen (geschl. Fonds), z.B. www.zweitmarkt.de, www.deutscher-zweitmarkt.de, www.zweitmarktboerse.de
- (andere) Finanzmakler/Banken/Finanzintermediäre
- Professionelle Ankäufer bzw. Zweitmarktfonds, z.B. www.asuco.de, www.htb-zweitmarkt.de
- Sachverständige unter Berücksichtigung familienrechtlicher Besonderheiten und betriebswirtschaftlicher Methoden
- Generell als Informationsquellen, auch für die Existenz der Finanzanlagen, kommen auch Mail- oder Papierkorrespondenz in Betracht.

VI. Unterlagen zu Grundstücken

- Kaufverträge (alle Erwerbsverträge, wegen latenter Steuerlast)
- Grundbuchauszug
- Katasterauszug
- Liegenschaftskarte
- Lageplan
- Bebauungsplan
- Energieausweis
- Baugenehmigungen
- Grundrisse
- Baulastenverzeichnis

- Gewinnermittlungen für 3 Jahre zu allen Stichtagen (Jahresabschlüsse bzw. Ermittlung der Überschusseinkünfte)
- Mietverträge (erforderlich für eine Ertragswertbewertung nach ImmoWertV)

VII. Fazit und verfahrensrechtlicher Haftungshinweis

Im Rahmen der güterrechtlichen Auseinandersetzung hat der Familienrechtler nunmehr eine obergerichtliche Rechtsprechung an der Hand, um Auskunfts- und Belegvorlageansprüche für die Vermögenspositionen Unternehmen, Grundstücke und Finanzanlagen wirksamer geltend machen zu können!

Bereits aus haftungsrechtlichen Gründen interessant ist die erneute Darlegung des OLG, dass die geschuldete Auskunft eine eigene Wissenserklärung des Auskunftspflichtigen darstellen muss. So reklamierte das OLG, dass die außergerichtlich für den Antragsteller tätige Rechtsanwältin formuliert hatte: »...nehme **ich** Bezug auf Ihr Schreiben und erteile für meinen Mandanten folgende Auskunft über sein Vermögen.«

Zwar durfte sich nach Ansicht des OLG der Antragsteller bei der Fertigung der von ihm zu erteilenden Auskunft einer (anwaltlichen) Hilfsperson bedienen, jedoch ließ das vorbezeichnete Schreiben nicht erkennen, dass seine damalige anwaltliche Interessenvertreterin nur als seine Botin tätig geworden ist.¹⁰ So erklärte die Rechtsanwältin vielmehr lediglich, sie erteile für den Antragsteller Auskunft. Hiermit ergebe sich aber kein Rückschluss darauf, dass die zwecks Erfüllung der Auskunftspflicht mit Schreiben abgegebenen Erklärungen solche des Antragstellers und nicht etwa seiner damaligen außergerichtlichen Bevollmächtigten seien.

9 Kuckenburg/Perleberg-Kölbl FuR 2018, 123; Perleberg-Kölbl/Kuckenburg, Unternehmen im Familienrecht, 2. Aufl., G Rn. 3018 ff.

10 Vgl. zum Erfordernis BGH FamRZ 2008, 600.

Verfahrenskostenhilfe – ein Dauerthema in der familienrechtlichen Praxis

– Teil 2¹

von Dr. Wolfram Viefhues, weiterer Aufsicht führender Richter am Amtsgericht a.D., Gelsenkirchen

D. Persönliche Bewilligungsvoraussetzungen

V. Vorhandenes Vermögen²

Für die Verfahrenskosten hat der Beteiligte ferner sein Vermögen einzusetzen, soweit dies **zumutbar** ist (§ 115 Abs. 3 Satz 1 ZPO). Es kommt auf das Vermögen des Antragstel-

lers an, nicht seines gesetzlichen Vertreters.³ Zum Vermögen werden gerechnet: Anspruch auf Verfahrenskostenvorschuss

1 Fortsetzung aus FuR 2023, 369.

2 Fortsetzung der Nummerierung des Teils 1.

3 Seiler in: Thomas/Putzo, ZPO, 44. Aufl. 2023, § 115 ZPO Rn. 17.